



Konsultationsdokument

Thema: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Post-Erhebungs-Verordnung (PEV 2019)

Wien, den 09. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der United Parcel Service Speditionsges.m.b.H. (UPS) möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken, uns durch die Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Post-Erhebungs-Verordnung (PEV 2019) einzubringen.

Insgesamt unterstützt UPS das Ziel der allseitigen Bereitstellung von marktbezogenen Daten an die Regulierungsbehörde, um der Aufsichtsbehörde eine korrekte und aussagekräftige Perspektive auf die Marktentwicklungen zu ermöglichen. Aus diesem Grunde unterstützen wir auch die einheitliche Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/644 in allen Mitgliedstaaten der EU. Die in Artikel 4 dieser Verordnung geforderte Erhebung allgemeiner Informationen wird den nationalen Regulierungsbehörden nicht nur erlauben, Daten für ihre jeweiligen Märkte zu sammeln, sondern ihnen – über die Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) - eine ganzheitlichere Sicht auf die Entwicklungen auf dem europäischen Markt als Ganzes ermöglichen.

Wir begrüßen die Tatsache, dass die RTR-GmbH den Verwaltungsaufwand für Anbieter von Paketzustelldiensten auf ein Mindestmaß beschränken möchte, indem sie sich bei der Entwicklung Ihrer nationalen Datenerhebungsverfahren auf die Vorlagen und Ziele der Verordnung (EU) 2018/644 stützt.

Ferner sind uns bewusst, dass für bestimmte Segmente des breiteren Zustellmarktes ein gewisses Maß an Granularität erforderlich ist, damit die Regulierungsbehörde bestimmte saisonale Trends ermitteln kann, soweit dies für eine detailliertere Bewertung sensibler und anfälliger Marktsegmente relevant ist.

Unter Berücksichtigung der beiden oben genannten Ziele - Begrenzung des Verwaltungsaufwands und Granularität für bestimmte Märkte - möchten wir einige Empfehlungen zur weiteren Vereinfachung der Struktur, der Daten und der Zusammensetzung der sechs Anlagen, die Teil des aktuellen Entwurfs einer Post-Erhebungs-Verordnung (PEV 2019) sind, einbringen. Unserer Ansicht nach ist es wichtig zu beachten, dass viele der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Kategorien nicht für Paketzustelldiensteanbieter anwendbar sind und nur für solche Betreiber relevant sind, die traditionellere Post- und Briefpostdienste anbieten.

Aus diesem Grund empfehlen wir, alle sechs Anlagen auf zwei separate Erhebungsformate zu reduzieren:

- eine für Postdienstleister, die ein breites Angebot an Postzustelldiensten anbieten

sowie

- eine weitere für Paketzustelldienstleister, wie durch die Verordnung (EU) 2018/644 erfasst und basierend auf der Vorlage der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1263.

Die erste Abfrage kann die verschiedenen Produkt- und Dienstleistungskategorien einschließen, die derzeit in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführt sind. Sie sollte sowohl die Mengen- als auch die Umsatzzahlen umfassen, anstatt wie derzeit zwei jeweils getrennte Analysen vorzusehen. Die in den Anlagen 3, 4, 5, und 6 geforderten Elemente können ebenfalls in diese Erhebung aufgenommen werden. Da diese Erhebung eine Reihe von Dienstleistungen beinhalten würde, die einer schnellen Substitution und möglichen Mengenrückgängen unterliegen (Briefsendungen und Auslieferung von Zeitungen), könnte eine vierteljährliche Erhebung gerechtfertigt sein.

Für die zweite Abfrage vertreten wir den Standpunkt, dass die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1263 für die jährliche Datenerhebung für Paketzustellanbieter eingeführte Vorlage der Regulierungsbehörde eine ausreichende Übersicht über die Marktentwicklungen ermöglicht. Wir empfehlen, einige Elemente aus dem Entwurf einer Post-Erhebungs-Verordnung (PEV 2019) vorgeschlagenen Anlage 3 in dieser Erhebung einzubeziehen, insbesondere die Anzahl der Verteilzentren sowie alternativen Zustell- und Abholstationen, was (automatisierte) Paketfachanlagen und andere Übergabestellen wie Paketshops einbeziehen kann. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1263 enthaltene Vorlage bereits vorsieht, dass die Paketzustelldienstleister Daten zu Beschäftigungsverhältnissen und Unterauftragnehmern (entsprechend den vorgeschlagenen Anlagen 4, 5, 6) vorlegen. Wir empfehlen daher, dass die von der EU bereitgestellte Vorlage verwendet wird, um beschäftigungsbezogene und Unterauftragnehmer betreffende Daten zu erheben und so die in den Anlagen 4, 5 und 6 vorgeschlagene Struktur zu ersetzen. Angaben zu Investitionen können ergänzt werden. In Bezug auf den Turnus der Datenerhebung erachten wir eine jährliche Erhebung - so wie sie durch die EU-Verordnung eingeführt - für ausreichend, um für die Aufsichtsbehörde sachdienliche Marktdaten verfügbar zu machen.

Sehr gerne würden ich mit einem Vertreter der RTR- GmbH in einem persönlichen Gespräch unsere Empfehlungen detailliert besprechen. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch (004930206298916) oder schriftlich per Email (pbratova@ups.com) zur Verfügung.

Beste Grüße

Petra Bratova